

# Bebauungsplan ‚Wohnen Aschaffenburg Straße / Am Gundhof ‘ in Mörfelden-Walldorf



## Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, [www.BfL-odw.de](http://www.BfL-odw.de)

Januar 2021

## Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	5
3. Beschreibung des Geltungsbereichs .....	7
3.1 Biotop.....	7
3.2 Fauna.....	15
3.2.1 Avifauna .....	15
3.2.2 Säugetiere.....	17
3.2.3 Amphibien .....	17
3.2.4 Reptilien (Zauneidechse) .....	17
4. Schutzgebiete.....	18
4.1 Vogelschutzgebiet .....	18
4.2 Fauna-Flora-Habitatgebiet.....	20
5. Wirkungen des Vorhabens.....	21
6. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen .....	22
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) .....	22
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ).....	26
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> , bislang: <i>Bufo calamita</i> ) .....	32
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> , syn.: <i>Linaria cannabina</i> ).....	38
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).....	41
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	44
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	44
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	45
8. Zusammenfassung .....	46
Quellen und Literatur .....	50

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
-------------	---	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Vogelarten, die potenziell innerhalb des Geltungsbereichs brüten können .....	16
Tabelle 2	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	37
Tabelle 3	Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	44

## Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Rasenfläche im Westen des Geltungsbereichs .....	7
Foto 2	Abpflanzung zwischen Geltungsbereich und nördlich angrenzendem Spielplatz .....	8
Foto 3	Rasenfläche innerhalb des Geltungsbereichs und umgebende Bebauung .....	8
Foto 4	Gärten nördlich der Aschaffener Straße mit Robiniengruppe .....	9
Foto 5	Robiniengruppe an der Abzweigung ‚Am Gundhof‘ .....	10
Foto 6	Gartenlaube .....	10
Foto 7	Garten an der Aschaffener Straße.....	11
Foto 8	Ein weiterer Garten an der Aschaffener Straße .....	11
Foto 9	Ruderales Hochstaudenflur westlich der Gärten mit Kirsche im Hintergrund.....	12
Foto 10	Kirsche und Trauerweide auf der Hochstaudenflur.....	12
Foto 11	Einzelbüsche entlang der Aschaffener Straße und Ligusterhecke.....	13
Foto 12	Trampelpfad von der Hochstaudenflur aus hinter den Gärten .....	13
Foto 13	Gartenbrache am Nordrand des Geltungsbereichs mit Robinie und Gartenhütte ....	14
Foto 14	Waldartige Gartenbrache .....	14
Foto 15	Gartenbrache mit Haselnussbüschen .....	15
Foto 16	Gundbachaue nördlich des Geltungsbereichs.....	18
Foto 17	Gundbachaue mit Seggenried .....	19



## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (*FFH-Richtlinie*), europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

### Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

### 3. Beschreibung des Geltungsbereichs

#### 3.1 Biotop

Am 04. November 2020 erfolgte eine Ortsbegehung durch einen Biologen, um anhand der vorhandenen Biotop das Habitatpotenzial für Tiere und Pflanzen zu ermitteln, die unter den Schutz des § 44 (1) BNatSchG fallen.

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Walldorf. Im Süden grenzen die Aschaffener Straße und Wohnbebauung an. In westlicher und in östlicher Richtung gibt es ebenfalls Wohnbebauung. Nach Norden hin grenzt der Geltungsbereich an das Tal des Gundbaches der von Nordost nach Südwest fließt und der von einer ca. 100 m breiten Aue mit Grünland und Seggenriedern begleitet wird.

Der Geltungsbereich selbst ist durch die Straße ‚Am Gundhof‘ in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt.

Der östliche Teilbereich umfasst eine von einem Trampelpfad durchzogene Rasenfläche, auf der am nordwestlichen Rand eine Eiche steht. Im Osten gibt es die erwähnte Wohnbebauung und im Norden liegt ein Spielgelände, das zum Geltungsbereich hin abgepflanzt ist.



Foto 1 Rasenfläche im Westen des Geltungsbereichs



Foto 2 Abpflanzung zwischen Geltungsbereich und nördlich angrenzendem Spielplatz



Foto 3 Rasenfläche innerhalb des Geltungsbereichs und umgebende Bebauung



Westlich der Straße ‚Am Gundhof‘ befinden sich

- Gärten
- Gartenbrachen
- eine von einem Trampelpfad durchzogene ruderaale Hochstaudenflur
- eine Brombeerflur
- Einzelbüsche entlang des Fußweges an der Aschaffener Straße
- Einzelbäume (Kirsche, Walnuss, Trauerweide)
- eine Ligusterhecke zur angrenzenden Bebauung hin
- Strauchbewuchs an den im Westen angrenzenden Garagen
- ein locker aufgebauter Wald u.a. aus Buche, Feld-Ahorn, Robinien und Brombeere.

Flächenmäßig herrschen die Gärten und Gartenbrachen auf der westlichen Teilfläche vor. Die Gartenbrachen befinden sich im Nordwesten der Teilfläche. Sie liegen z.T. bereits längere Zeit brach und haben, ebenso wie der nördliche Rand des Geltungsbereichs, einen waldartigen Charakter.

In den Bäumen des Geltungsbereichs wurden keine Baumhöhlen oder Spalten beobachtet. Die Bäume haben noch keinen großen Stammumfang. Dennoch können Quartiere für Fledermäuse und Baumhöhlen für Höhlenbrüter nicht ganz ausgeschlossen werden.



Foto 4 Gärten nördlich der Aschaffener Straße mit Robiniengruppe an der Abzweigung ‚Am Gundhof‘



Foto 5 Robiniengruppe an der Abzweigung ,Am Gundhof'



Foto 6 Gartenlaube



Foto 7 Garten an der Aschaffener Straße



Foto 8 Ein weiterer Garten an der Aschaffener Straße



Foto 9 Ruderale Hochstaudenflur westlich der Gärten mit Kirsche im Hintergrund



Foto 10 Kirsche und Trauerweide auf der Hochstaudenflur



Foto 11 Einzelbüsche entlang der Aschaffenburger Straße und Ligusterhecke zur Bebauung hin



Foto 12 Trampelpfad von der Hochstaudenflur aus hinter den Gärten entlang zur Straße ‚Am Gundhof



Foto 13 Gartenbrache am Nordrand des Geltungsbereichs mit Robinie und Gartenhütte

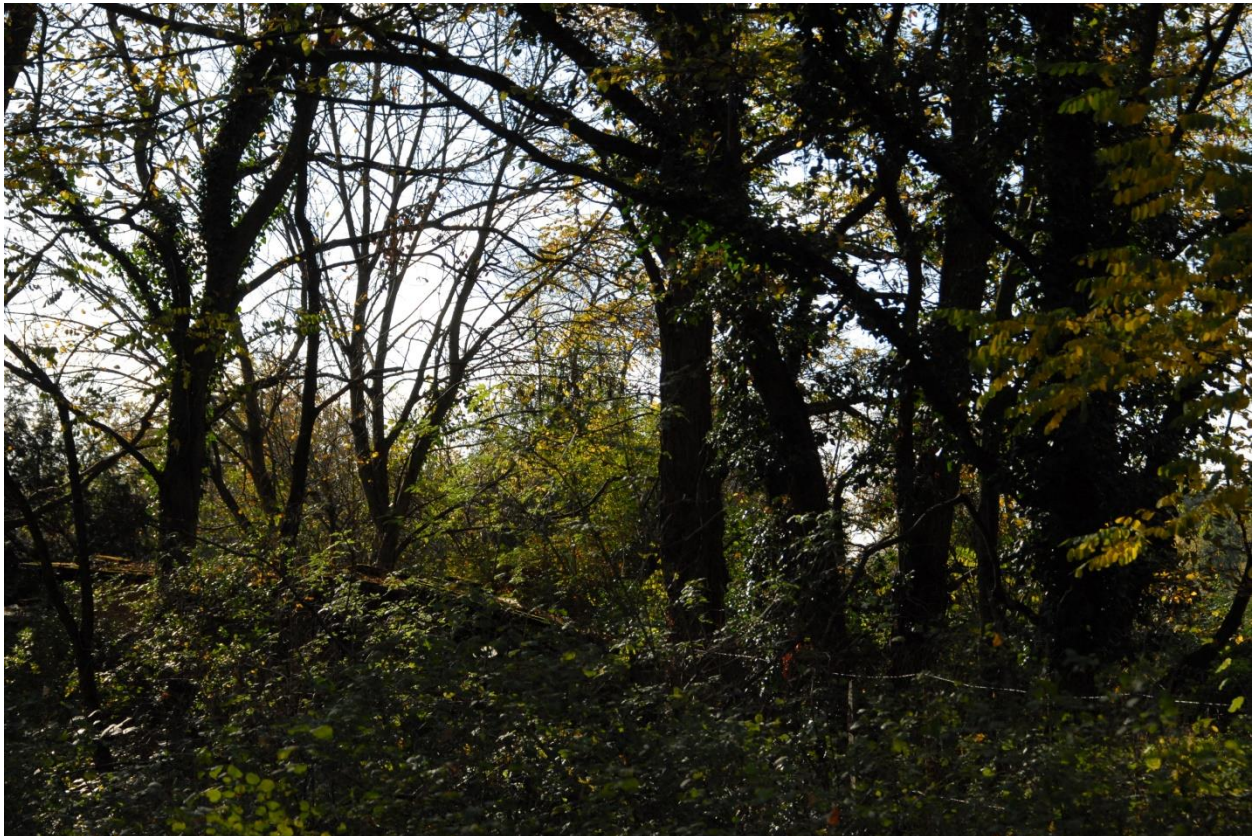


Foto 14 Waldartige Gartenbrache



Foto 15 Gartenbrache mit Haselnussbüschen

## 3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, wurden für dieses Gutachten keine faunistischen Erfassungen vorgenommen. Dieses Gutachten dient dazu, das Erfordernis von Erfassungen besser einschätzen zu können.

Die Betroffenheit von Arten/Artengruppen wird zunächst auf der Basis einer Potenzialanalyse mit worst case-Betrachtung eingeschätzt.

### 3.2.1 Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Gehölzbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen, Nistkästen, Sträuchern und Gartenlauben zu erwarten. Dabei wird es sich überwiegend um verbreitete Vogelarten des Siedlungsraumes und der Gärten handeln. Aber auch Vögel des Waldes können am Nordwestrand des Geltungsbereichs in den älteren Gartenbrachen und dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand brüten.

Die vorkommenden Brutvogelarten werden überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand haben. Aber auch Vogelarten mit einem ungünstigen/unzureichenden und mit einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand können als Brutvögel vorkommen. Angenommen wird dies für die Arten Girlitz, Bluthänfling, Haussperling, Trauerschnäpper und Waldohreule.

Restriktionen für das Auftreten von Vögeln sind das Fehlen von Horsten, das noch relativ geringe Alter der Bäume, Störungen durch Trampelpfade und angrenzende Verkehrswege, die starke Beschattung in den älteren Gartenbrachen und in dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand
Amsel	Turdus merula	-	-	-	günstig
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	günstig
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-	ungünstig/schlecht
Elster	Pica pica	-	-	-	günstig
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	günstig
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	günstig
Girlitz	Serinus serinus	-	V	-	ungünstig / unzureichend
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	günstig
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	günstig
Hausperling	Passer domesticus	V	V	-	ungünstig / unzureichend
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	günstig
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	günstig
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	günstig
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	günstig
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	günstig
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	günstig
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	günstig
Star	Sturnus vulgaris	3	-	-	günstig
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	V	-	ungünstig / unzureichend
Waldohreule	Asio otus	-	3	x	ungünstig / unzureichend
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	günstig
Zipzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	günstig

Tabelle 1 Vogelarten, die potenziell innerhalb des Geltungsbereichs brüten können

RL D: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2016

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

## Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der BundesartenschutzVO streng geschützte Arten wie der Grünspecht, werden als Brutvögel nicht erwartet. Nach der EG-Verordnung 338/97 (Überwachung des Handels) geschützte Arten sind alle Greifvögel und Eulen.



### 3.2.2 Säugetiere

#### Fledermäuse

Fledermäuse können innerhalb des Geltungsbereichs vor allem in den Gartenlauben oder hinter Baumrinde Sommer- und Zwischenquartiere haben. Für eine Überwinterung geeignete Quartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

#### Bilche

Ein Vorkommen von Bilchen wie Siebenschläfer, Gartenschläfer oder Haselmaus ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen. Mögliche Habitate gibt es insbesondere in den Brombeergebüschen und Gärten.

Von den Bilchen ist die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

### 3.2.3 Amphibien

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs in/an der Aue des Gundbaches ist ein Auftreten von Amphibien möglich. Hierbei kann es sich um nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten, wie Erdkröte und Grasfrosch, handeln, aber auch ein Vorkommen von selteneren und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn.: *Bufo calamita*) oder Wechselkröte (*Bufo viridis*, Syn.: *Bufo viridis*) ist möglich.

Von der Knoblauchkröte gibt es Nachweise in der südöstlich des Geltungsbereichs gelegenen TK-Kachel 6017-2 aus dem Jahr 2013. Für die Kreuzkröte liegen Nachweise aus dem Jahr 2014 für die TK-Kachel 5917-3 (und angrenzende) vor, in der sich der Geltungsbereich befindet (Natureg-Viewer, Einsichtnahme Dezember 2020).

### 3.2.4 Reptilien (Zauneidechse)

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mit besonnten Säumen im Bereich der Hochstaudenflur und eventuell auch in den Gärten Strukturen, die für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Ganzjahreslebensraum geeignet sind.

Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

## 4. Schutzgebiete

### 4.1 Vogelschutzgebiet

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich Wälder und südlich davon verläuft der Gundbach. Wälder und Aue sind Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau‘ mit einer Gesamtgröße von ca. 4.102 ha. Das Vogelschutzgebiet grenzt direkt an den Geltungsbereich.

In der Karte zur Verbreitung wertgebender Vogelarten (Regierungspräsidium Darmstadt 2005) gibt es in der Aue und in dem nördlich anschließenden Wald im Nahbereich des Geltungsbereichs keine Eintragung. In weiterer Entfernung zum Geltungsbereich wurde in der Aue der Neuntöter nachgewiesen und in Waldflächen Schwarzmilan, Wendehals, Grauspecht und Mittelspecht. Von einem Vorkommen dieser Arten innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs muss aufgrund der Strukturqualität der Gehölzbestände und aufgrund von Störungen nicht ausgegangen werden.



Foto 16

Gundbachaue nördlich des Geltungsbereichs – Blickrichtung Westen



Foto 17 Gundbachaue mit Seggenried

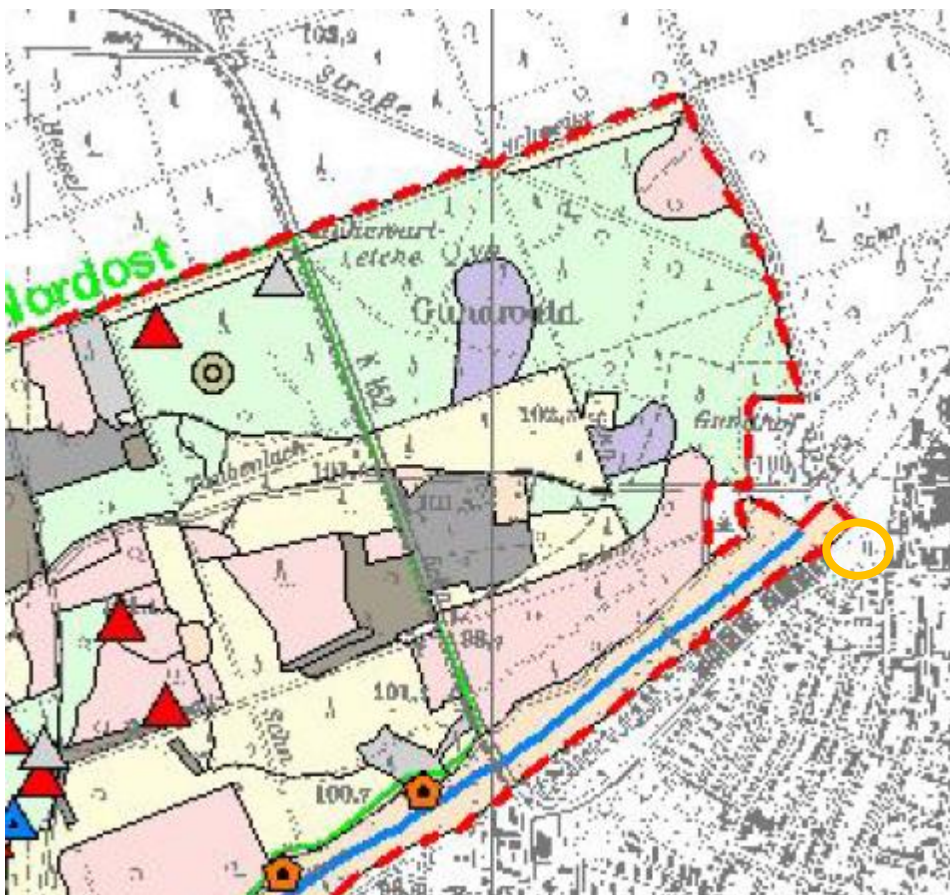


Abbildung 2 Ausschnitt aus der Karte ,Verbreitung Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 Vogelschutzrichtlinie' (RP Darmstadt 2005)

## 4.2 Fauna-Flora-Habitatgebiet

Die Flächen nördlich des Geltungsbereichs liegen nicht nur innerhalb eines Vogelschutzgebietes, sondern auch innerhalb des FFH-Gebietes ,Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden (Nr. 6017-304) mit einer Größe von ca. 997 ha.

In der Karte zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen werden die Grünlandflächen nördlich des Geltungsbereichs überwiegend als Magere Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) gekennzeichnet (Regierungspräsidium Darmstadt 2014). Mit einem Auftreten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous* und *Phengaris teleius*) in der Gundbachaue ist daher zu rechnen. Die Art wurde allerdings im Rahmen der Grunddatenerhebung zu dem Schutzgebiet nicht nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Art aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht erwartet.

Bei den faunistischen Erfassungen für das FFH-Gebiet wurde in der Aue des Gundbaches in ca. 450 m Entfernung westlich des Geltungsbereichs der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) nachgewiesen. Für die nach Anhang II der Richtlinie geschützten Arten sind Schutzgebiete auszuweisen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Hirschkäfer nicht zu betrachten. Bei den Erfassungen sollte jedoch auf ein mögliches Auftreten der Art in Baummulm geachtet werden, um ein eventuelles Vorkommen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigen zu können.

Ebenfalls in der Aue des Gundbaches wurde die Grüne Keiljungfer (syn. Grüne Flussjungfer, *Ophiogomphus cecilia*) nachgewiesen. Diese Libellenart ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ein Auftreten der Großlibellenart innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht zu erwarten.

Die Grüne Keiljungfer besiedelt vor allem Fließgewässer des Tieflandes und der Ebene, von Bächen ab 50 cm Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren Strömen. Als idealer Habitattyp wird meist ein kleinerer, beschatteter Bach mit sandigem Grund und sauberem Wasser in Waldgebieten angegeben. Die Larven leben in unterschiedlichen, auch größeren Sedimenten, meiden jedoch schlammige Bereiche.

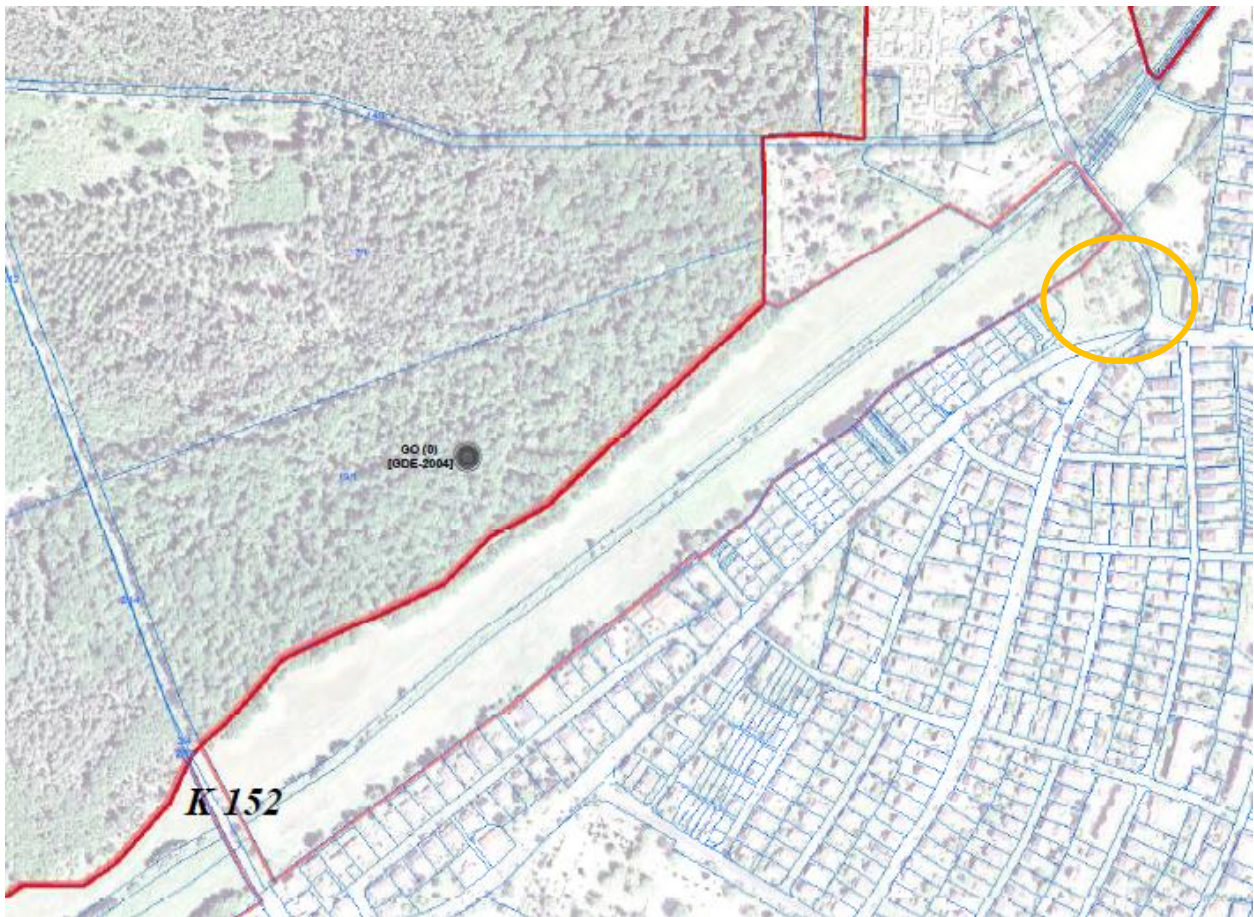


Abbildung 3 Ausschnitt aus der Karte ‚Verbreitung Anhang II-Arten‘ (RP Darmstadt 2014)

GO = die Fledermausart Großes Mausohr

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen und in Gartenlauben
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in Bäumen und in Gartenlauben
- Verlust eines Lebensraumes der Haselmaus
- Verlust eines Zauneidechsenlebensraums
- Verlust eines Sommer- und Winterlebensraums von Amphibien.

## 6. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Jahr 2020 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse und der Bilche
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Amphibien
- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Nischen- und Höhlenbrüter
- Haselmaus
- Zauneidechse.

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere Prüfbogen werden für die Haselmaus, die Kreuzkröte (stellvertretend für Knoblauch- und Wechselkröte) sowie für die Zauneidechse ausgefüllt.

Allgemeine Angaben zur Art	
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>	
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Deutschland: - Hessen: 3</b>
2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen	

Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock &amp; Kugelschäfer 1996

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	<b>FV</b> ?	<b>FV</b> ↔	<b>FV</b> ↔

**FV** guter Zustand    **U1** ungünstig/ unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor (Quellen: IUCN 2019, BfN 2019, HLNUG 2019)

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

#### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien.

Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

#### 4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999).

Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Es sind vor Beginn der Baufeldvorbereitungen Fledermauskästen anzubringen

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich ?  ja  nein  
s. Tabelle 3 in Kapitel 7.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein



Beunruhigungen entstehen während der Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

Europäische Vogelart

#### Rote-Liste Status

**Haselmaus**      **Deutschland: V**    **Hessen: D**

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen

Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

In der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland (Meinig et al. 2020) wird die Haselmaus in der Vorwarnliste geführt. Eine in Meinig et al. zitierte Studie (Mouton et al. 2017) weist darauf hin, dass sich hinter der Haselmaus zwei ‚kryptische Arten‘ verbergen. Die Verbreitungsgrenze der beiden Formen verläuft auch durch Deutschland. Ob für die beiden Populationsgruppen unterschiedliche Gefährdungseinstufungen gerechtfertigt wären, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

In der (veralteten) Roten Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen (Kock & Kugelschafter 1996) wird eine Gefährdung der Art nur angenommen: ‚Mangels Informationen ist die exakte Einstufung der Art nicht möglich‘ (D). Eine Aktualisierung der Roten Liste ist in Bearbeitung.

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Haselmaus	xx	U1 ↘	U1 ↘

**FV** guter Zustand    **U1** ungünstig/ unzureichend    xx es liegt keine Einschätzung vor    Trend: ↘ = sich verschlechternd

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden. Bislang war ein Vorkommen der Art im Rhein-Main-Tiefland fraglich. Aktuelle Hinweise aus den Städten Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau bestätigen aber ein Vorkommen der Art im Landkreis Groß-Gerau (Lang & Büchner 2020).

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bright & Morris 1996, Juškaitis & Büchner 2010, BfN 2020

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-/Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht, Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt. Im Lebensraum der Haselmaus spielen drei Faktoren eine Hauptrolle: Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Angebot an Baumhöhlen und eine passierbare Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mittels Gehölzen.

Bei uns ist die Haselmaus von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, sie nutzen aber auch Baumhöhlen und Nistkästen. Ein Tier baut/nutzt pro Sommer 3-5 Nester. In der Regel werden zwei Würfe pro Jahr geboren (Anfang Juni bis Anfang Juli und Ende Juli bis Mitte September). Die Wurfgrößen liegen im Durchschnitt bei 4 Jungtieren.

Haselmäuse sind Bilche und können im Unterschied zu echten Mäusen keine Gräser und Wurzeln verdauen; sie sind daher gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken. Die Tiere sind sehr ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv.

### Lokale Population

Fließgewässer, Waldwege und Straßen, über denen keine Astbrücken bestehen, wirken isolierend auf die Haselmaus und begrenzen die lokale Population. Bereits 20 m breite Streifen Offenland wirken trennend, Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss sind bereits eine deutliche Barriere.

Als Mindestgröße für eine dauerhaft überlebensfähige Population muss ein Areal von mind. 20 ha mit Gehölzbestand zur Verfügung stehen. Erwachsene Haselmäuse sind standorttreu und nutzen Streifgebiete von bis zu 1 ha Ausdehnung. Jungtiere sind nach dem selbständig werden mobiler und können in Einzelfällen auch mehrere Kilometer innerhalb eines Waldes zurücklegen.

Eine lokale Population der Haselmaus lässt sich über zusammenhängende Waldgebiete definieren, die sich aus Teilflächen zusammensetzen, die für die Tiere erreichbar sind. Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch Offenland, Straßen sowie Waldwege und Fließgewässer, die so breit sind, dass sich über ihnen keine Astbrücken ausbilden können.

### 4.2 Verbreitung

Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Die Art ist in Deutschland hauptsächlich in den Mittelgebirgsregionen verbreitet. Es gibt viele Nachweise aus dem Südwesten Deutschlands sowie den Mittelgebirgen in Thüringen und Sachsen, weite Teile der Tiefebene sind nicht besiedelt. Hessen liegt somit im Zentrum der Haselmausvorkommen Deutschlands.

Im aktuell vorliegenden Monitoringbericht zur Haselmaus (HLNUG 2018) stellen die Bearbeiter fest, dass die Haselmaus in Hessen weit verbreitet ist. „Rückgänge in den letzten 15 - 20 Jahren sind für die Art nicht belegbar. Lediglich im langfristigen Vergleich (zu den 1980er Jahren) scheinen Teile des Verbreitungsgebiets in Hessen verloren gegangen zu sein. Gleichzeitig ist die Art nicht häufig. Vor allem im Süden blieben in allen Untersuchungsjahren seit 2006 die Haselmauszahlen auf sehr niedrigem Niveau.“

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Untersuchungsraums kann nicht ausgeschlossen werden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Baufeldräumung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus verlorengehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Im Falle eines Nachweises der Haselmaus sind die Tiere zu fangen und in eine vorab vorbe-

reitete CEF-Fläche umzusiedeln.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden ?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Haselmaus wird mittels Haselmauskästen nachgewiesen und ggf. gefangen und in eine vorbereitete CEF-Fläche gebracht.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen im Zuge der Bauaufbereitung und der Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht sowie durch die spätere Nutzung der Fläche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter-**

**lagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Von dem Vorhaben betroffene Art**

Zauneidechse - Lacerta agilis

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Zauneidechse Deutschland: V Hessen: -

Rote Liste D: Kühnel et al. 2009 / Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010  
 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema**

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	EV

**EV** guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend **XX** es liegt keine Einschätzung vor (FENA 2013)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

**4. Charakterisierung der betroffenen Arten**

**4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegaufwässerungen und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrü-

che und Steinschutthaldden. Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt im für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zuge wachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

#### 4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Ein Auftreten der Art innerhalb des Geltungsbereichs kann ohne Erfassungen nicht ausgeschlossen werden.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Bei Nachweis Abzäunung des Geltungsbereichs zur Gundbachaue hin. Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die Zauneidechsen in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln.
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-  
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-  
zeiten erheblich gestört werden?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, bislang: *Bufo calamita*)

stellvertretend für Knoblauch- und Wechselkröte

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

Europäische Vogelart

#### Rote-Liste Status

**Kreuzkröte RL Deutschland: V Hessen: 3 BNatSchG: streng geschützt**

Rote Liste D: Kühnel et al. 2009 / Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Kreuzkröte	U1 ↘	U2 ↘	U2 ↘

V guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN / FENA 2019

#### Abgrenzung der Lokalpopulation

Lokale Population (Reproduktionsgemeinschaft) am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung (BfN 2019).

Die Kreuzkröte gilt als ausgesprochene Pionierart und besiedelt vor allem über die mobilen Weibchen und juvenilen Tiere neue Gebiete, auch über mehrere Kilometer.

Fortpflanzungsstätte: Da Eiablage und Larvalentwicklung vollständig innerhalb der Laichgewässer (temporäre Wasserflächen) stattfinden, ist dieses inklusive der direkten Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen. Zudem nutzt die Kreuzkröte während der Paarungszeit eine große Zahl an Tagesverstecken in unmittelbarer Umgebung des Laichgewässers.

Ruhestätte: Die Ruhestätten während der Fortpflanzungszeit liegen in unmittelbarer Umgebung des Laichhabitats. Potenzielle Ruhestätten im Winter finden sich im Umkreis bis ca. 500 m um das Laichgewässer.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: AGAR & FENA 2010, Amphibienschutz.de 2018, BfN 2019

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Ursprünglich besiedelte die Art vor allem sandige Fluss- und Bachauen. Primärhabitats, die der Art geblieben sind, finden sich in Sanddünen des Küsten- aber auch Binnenlandes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und in Heidegebieten in Nord- und Ostdeutschland. In Bayern werden vor allem sandige Stromniederungen und Beckenlandschaften besiedelt. Typische Sekundärhabitats sind Abgrabungen wie Sand- und Kiesgruben, solange regelmäßig Kleingewässer in ihnen entstehen. Weitere Sekundärhabitats in anthropogen stark überformten und genutzten Landschaften sind Truppenübungsplätze sowie strukturreiche Brachflächen im agrarischen und suburbanen Raum.

Die Kreuzkröte findet sich in Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil und mit flachgründigen Klein- und Temporärgewässern im wärmebegünstigten Offenland (Kies-, Sand-, und Tongruben, Steinbrüche, Heidegebiete und sandige Überschwemmungsaunen). Die Kreuzkröte kann sehr alt werden und ist in der Lage, mehrere Jahre ohne Laicherfolg zu überdauern.

Die Kreuzkröte ist tag- und nachtaktiv von Mitte März/Anfang April bis Ende September.

Zur Reproduktion sind Kreuzkröten auf temporäre Klein- und Kleinstgewässern angewiesen, die sich sehr schnell und stark erwärmen sowie arm an Konkurrenten und Prädatoren sind. Dazu zählen voll



besonnte, unbewachsene Pfützen, Fahrspuren und weitere temporär wasserführende Tümpel.

Ab Mitte März / Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und suchen geeignete Laichgewässer auf. Im Unterschied zu vielen anderen Amphibien besteht bei dieser Pionierart keine engere Bindung an das Geburtsgewässer, so werden auch spontan neue Lebensräume besiedelt. Jungtiere legen große Distanzen von 1 bis 3 km, maximal 5 km zurück, um neue Lebensräume zu erschließen.

Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. In dieser Zeit kommen die Weibchen ein- oder zweimal zum Ablaichen ans Gewässer. Die Männchen können sich mehrere Wochen an diesen aufhalten. Aufgrund der Besiedlung von stets austrocknungsgefährdeten Laichgewässern, besitzt die Kreuzkröte eine variable, meist sehr zügige Larvalentwicklung, die durch hohe Temperaturen beschleunigt wird.

Durch die fast vollständige Beseitigung natürlicher dynamischer Prozesse in den hessischen Flussauen ist die Kreuzkröte, wie auch alle anderen Pionierarten, von Naturschutzmaßnahmen und zufälligen Ereignissen der Landnutzung durch den Menschen abhängig (AGAR & FENA 2010).

## 4.2 Verbreitung

Die Kreuzkröte kommt in allen Bundesländern vor, wobei die höheren Lagen der Mittelgebirge, die Alpen, deren Vorland sowie Regionen mit starker Waldbedeckung oder ungünstiger Bodenbeschaffenheit gemieden werden. Zahlreiche individuenstarke Vorkommen finden sich im Ruhrgebiet auch in anthropogen stark überformten Landschaften. In Bayern erreicht die Art ihre südliche Arealgrenze.

Die Art gilt aufgrund ihrer Rufaktivitäten in der Paarungszeit und durch die neueren Kartierungen der FFH-Arten als gut erfasst. Sie ist über ganz Hessen verbreitet, wobei die meisten Populationen extrem isoliert sind und nicht mehr im genetischen Austausch mit Nachbarpopulationen stehen. Die Kreuzkrötenbestände sind in Hessen insgesamt rückläufig. Anthropogene Flächen wie Sandgruben, Steinbrüche und militärische Liegenschaften bilden in Hessen den Schwerpunkt der aktuellen Vorkommen (AGAR / FENA 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Für die Kreuzkröte liegen Nachweise aus dem Jahr 2014 für die TK-Kachel 5917-3 (und angrenzende) vor, in der sich der Geltungsbereich befindet.

Von der Knoblauchkröte gibt es Nachweise in der südöstlich des Geltungsbereichs gelegenen TK-Kachel 6017-2 aus dem Jahr 2013 (Natureg-Viewer, Einsichtnahme Dezember 2020).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Geltungsbereichs können sich Sommer- und Winterhabitate von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Krötenarten befinden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

In der Umgebung befinden sich geeignete Lebensräume, die als Landhabitat für die Kreuzkröte erweitert oder optimiert werden können:

Bereitstellung von Ersatzlebensraum für die Art mit artspezifisch notwendigen Strukturen und / oder Optimierung von Lebensräumen für die Art.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Umsetzung der Planung können bei der Baufeldräumung Tiere verletzt und getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Geltungsbereich ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung zur Aue des Gundbaches hin durch einen stabilen Amphibienzaun abzutrennen.

Die Amphibien innerhalb des Geltungsbereichs sind einzufangen und in eine vorbereitete CEF-fläche umzusiedeln.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Zeitlich befristete Störungen entstehen im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population wird nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht.

Für die innerhalb des Geltungsbereichs möglicherweise vorkommenden Gehölzbrüter Girlitz (*Serinus serinus*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*, Syn.: *Carduelis cannabina*) und Waldohreule (*Asio otus*) mit ungünstigem/unzureichendem und mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand wird anhand des Bluthänflings, stellvertretend für die beiden anderen Gehölzbrüter, ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt. Ein weiterer Prüfbogen wird für den Nischen- Höhlenbrüter Haussperling (*Passer domesticus*) ausgefüllt, dessen Auftreten in den Gartenlauben möglich ist. Der Haussperling steht stellvertretend auch für den Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

<b>Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten</b>										
Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artnamen	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	545.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	b	BV	348.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Elster	<i>Pica pica</i>	I	b	BV	30.000 – 50.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	I	b	BV	50.000 – 70.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	I	b	BV	150.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	I	b	BV	195.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	b	BV	58.000 – 73.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	I	b	BV	148.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	BV	450.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	b	BV	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss

<sup>1</sup> Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

<sup>2</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	I	b	BV	5.000 – 10.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Rabenkrähe	Corvus corone	I	b	BV	150.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	I	b	BV	240.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Singdrossel	Turdus philomelos	I	b	BV	125.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Star	Sturnus vulgaris	I	b	BV	186.000 - 243.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	I	b	BV	203.000 sich verbessernd	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	I	b	BV	293.000 stabil	x		x	Verlust von mind. 1 Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodung und Abriss

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

V Vorkommen

BV Brutvogel (fett markiert)

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I regelmäßiger Brutvogel

\*

Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, syn.: *Linaria cannabina*)

stellvertretend für die Gehölzbrüter Girlitz und Waldohreule

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

**Bluthänfling** Deutschland: 3 Hessen: 3

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Bluthänfling	U1 ↘	XX	U2 ↘

**EV** guter Zustand **U2** ungünstig/schlecht **U1** ungünstig/unzureichend **xx** es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2018, VSW 2014

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind:

- Verlust von extensiv genutztem Dauergrünland, von Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bewuchs).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (ungünstige Mähtermine, Einsatz von Herbiziden).

Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind:

- Erhalt bzw. Entwicklung einer offenen Agrarlandschaft mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünland und Brachen
- Duldung bzw. Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen und unbefestigten Wegen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, aber auch Wacholderheiden, Weinberge oder Anpflanzungen von Jungfichten. Im Siedlungsraum findet man ihn in Gärten und Parks, aber auch in Kiesgruben oder an Gleisanlagen. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.

Nach Flade (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Sand- und Kiesgruben.

Von Bedeutung für die Art sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrung) sowie dichte Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Nahrungssuche findet auch außerhalb der Reviere auf Äckern, Grünland und Brachen statt. Letztere sind im Spätsommer wichtig, da sie Nahrung in Form von Sämereien der Disteln und anderer ruderaler Pflanzenarten bieten.

Der Bluthänfling ist ein Boden- bzw. Freibrüter, der sein Nest bevorzugt in dichten Hecken und Nadelgehölzen baut. Brutperiode in der Regel ab Mai, es gibt meist 2 Jahresbruten, die Art brütet zuweilen in lockeren Kolonien.

Der Bluthänfling ist bei uns Strich- und Standvogel, der in west- bzw. südwestlicher Richtung von Mitte September/Ende Oktober abzieht und teilweise in West- und Südeuropa, bisweilen auch in Nordwest-

afrika überwintert. Die Rückkehr an seine Brutplätze erfolgt ab Ende Februar bis Ende April.

## 4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in Europa weit verbreitet. Die Bestände der Art werden auf 17,6 – 31,9 Mio. Brutpaare geschätzt (Bird Life International 2015). Die europäischen Bestände sind von 1980 bis 2009 nach anfangs starken Schwankungen um etwa 60 % zurückgegangen.

Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000 – 235.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist der Bluthänfling mit 10.000 – 20.000 Brutpaaren/Revieren vertreten. In reich strukturiertem Offenland brüten oft mehr als 20 Brutpaare auf 50 ha (HGON 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Umfeld von Walldorf gibt es Wälder und reich durch Gehölze strukturierte Offenlandbereiche, die Ausweichmöglichkeiten bieten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge von Gehölzrodungen können Tiere verletzt oder getötet werden (vor allem Nestlinge).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

s. Tabelle 3 in Kapitel 7.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

stellvertretend für den Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

Haussperling Deutschland: V Hessen: V

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Haussperling	U1 ↘	xx	U1 ↘

**FV** guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil - Quelle: (VSW 2014, Bird Life International 2018)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

In Europa kam es von 1980 bis 1995 zu einem Rückgang um 60 % mit anschließender Bestandsstabilisierung. Derzeit wird der Bestand auf 63 – 130 Mio. Brutpaare geschätzt, die Art wird europaweit als nicht bedroht (least concern) eingestuft, ihr Erhaltungszustand aber als ungünstig eingeschätzt (Bird Life International 2004/2018).

Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die Intensivierung der Landwirtschaft, ein nicht unwesentlicher Faktor ist sicher auch der Rückgang der Kleintierhaltung. Der Verlust an nahrungsreichen Strukturen und Biotoptypen wie artenreichen Rainen und Wegrändern, Brachen und Ruderalflächen sowie extensiver bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen geht einher mit lokalem Brutplatzmangel. Dieser entsteht durch Umbau und Renovierung von Hofgebäuden und den Verlust geeigneter Höhlenbäume, insbesondere auf Streuobstwiesen. Der Haussperling ist eine der Indikatorarten (Siedlung) in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BMU 2019a).

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist der Haussperling eng an die Wohnstätten des Menschen gebunden. Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung.

Die Hauptnahrung besteht (mit Ausnahme der Nestlingsnahrung: hier überwiegen Insekten) aus Getreide und Grassamen. Haussperlinge sind Standvögel. Das Nahrungsangebot muss ganzjährig zur Verfügung stehen, Engpässe können vor allem im Winter entstehen.

Haussperlinge brüten oft in Kolonien und führen ein geselliges Leben. Ihre Nester finden sich unter Dächern in Spalten und Nischen, aber auch in Baumhöhlen und in Nistkästen. Die Brutperiode beginnt ab Ende März, es gibt zwei bis vier Jahresbruten.

#### 4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Für Deutschland wird der Bestand auf 3,5 – 5,1 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch in Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird auf 165.000 – 293.000 Reviere geschätzt (Staatliche Vogelschutzwarte 2014).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Gebäudeabriss können Brutplätze entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

s. Kapitel 7.1, Tabelle 3

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen

<b>vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>	
<b>7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b> Entfällt	
<b>8. Zusammenfassung</b>	
<b><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Gehölzrodung und das Abnehmen von Nistkästen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel Fledermäuse
V 2	Abrissarbeiten erfolgen in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.	Vögel Fledermäuse
V 3	Bei einem Nachweis der Haselmaus werden die Tiere vor Beginn der Baufeldvorbereitung gefangen und in eine vorbereitete CEF-Fläche gebracht.	Haselmaus
V 4	Vor Beginn der Baufeldvorbereitung erfolgt bei einem Nachweis eine Umsiedlung der Zauneidechsen in eine vorbereitete CEF-Fläche. Die Umsiedlung erfolgt in Verbindung mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Eiablage (April/Mai) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere zwischen Anfang August und Ende September.	Zauneidechse
V 5	Der Geltungsbereich ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung zur Aue des Gundbaches hin durch einen stabilen Amphibienzaun abzutrennen. Die Aufstellung des Zaunes erfolgt nach Möglichkeit nach Beginn des Abblaus der Amphibien im Frühjahr und vor ihrer Rückkehr in die Landhabitate.	Amphibien Zauneidechse
V 6	Die innerhalb des Geltungsbereichs verbliebenen Amphibien sind einzufangen und in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln. Die Umsiedlung erfolgt in Verbindung mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung zwischen der Zeit des Abblaus und der Winterruhe.	Amphibien
V 7	Die ausführenden Baufirmen sind vor den Rodungs- und Abrissarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse Reptilien Amphibien Haselmaus

Tabelle 3      Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird jeweils bei einem Nachweis der Art(en) erforderlich:

- Für Fledermäuse sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen in einem möglichst ungestörten Bereich im näheren Umfeld 3 Fledermauskästen aufzuhängen. Davon sollte ein Kasten auch als Winterquartier geeignet sein.

Es soll sich bei den Fledermauskästen um Großraum-Flachkästen handeln, die für verschiedene Arten geeignet sind (z.B. von der Firma Schwegler die Typen 1 FTH, 3 FF und um den als Winterquartier geeigneten Kasten 1 WQ).

- Für die Haselmaus wird vor Beginn der Rodungsmaßnahmen eine Fläche durch Auflockerung eines vorhandenen Gehölzbestandes oder durch die Pflanzung von Haselnusssträuchern in einem geeigneten Bereich im Umfeld der Eingriffsfläche aufgewertet.
- Für den Haussperling sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen in einem möglichst ungestörten Bereich im Umfeld 2 Nistkästen mit je drei Bruträumen aufzuhängen. Geeignet ist z.B. der Kasten 1 SP von der Firma Schwegler.
- Für die Zauneidechse ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung auf einer sonnig-warmen, insektenreichen Fläche ein Überwinterungs- und Eiablage-Habitat in Form eines Steinriegels anzulegen.
- Für Knoblauchkröte, Wechselkröte und/oder Kreuzkröte ist randlich des Hengsbachtales ein Ersatzlebensraum mit artspezifisch notwendigen Strukturen herzustellen oder zu optimieren.

## 8. Zusammenfassung

Im Bereich der Aschaffener Straße / Am Gundhof in Walldorf soll auf einer Fläche von ca. 0,9 ha eine Wohnbebauung entwickelt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten in Zukunft vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Anfang September 2020 von der Stadt Mörfelden-Walldorf mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Dabei soll es sich zunächst um eine Voreinschätzung (worst case-Betrachtung) handeln, die später um faunistische Erfassungen ergänzt wird. Auf der Basis von Erfassungen wird das Artenschutzgutachten dann überarbeitet werden.

Am 04. November 2020 erfolgte eine Ortsbegehung durch einen Biologen, um anhand der vorhandenen Biotope das Habitatpotenzial für Tiere und Pflanzen zu ermitteln, die unter den Schutz des § 44 (1) BNatSchG fallen.

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Walldorf. Im Süden grenzen die Aschaffener Straße und Wohnbebauung an. In westlicher und in östlicher Richtung gibt es ebenfalls Wohnbebauung. Nach Norden hin grenzt der Geltungsbereich an das Tal des Gundbaches der von Nordost nach Südwest fließt und der von einer ca. 100 m breiten Aue mit Grünland und Seggenriedern begleitet wird.

Der Geltungsbereich selbst ist durch die Straße ‚Am Gundhof‘ in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt.

Der östliche Teilbereich umfasst eine von einem Trampelpfad durchzogene Rasenfläche, auf der am nordwestlichen Rand eine Eiche steht. Im Osten gibt es die erwähnte Wohnbebauung und im Norden liegt ein Spielgelände, das zum Geltungsbereich hin abgepflanzt ist.

Westlich der Straße ‚Am Gundhof‘ befinden sich

- Gärten
- Gartenbrachen
- eine von einem Trampelpfad durchzogene ruderales Hochstaudenflur
- eine Brombeerflur
- Einzelbüsche entlang des Fußweges an der Aschaffener Straße
- Einzelbäume (Kirsche, Walnuss, Trauerweide)
- eine Ligusterhecke zur angrenzenden Bebauung hin
- Strauchbewuchs an den angrenzenden Garagen
- ein locker aufgebauter Wald u.a. aus Buche, Feld-Ahorn, Robinien und Brombeere.

Flächenmäßig herrschen die Gärten und Gartenbrachen auf der westlichen Teilfläche vor. Die Gartenbrachen befinden sich im Nordwesten der Teilfläche. Sie liegen z.T. bereits längere Zeit brach und haben, ebenso wie der nördliche Rand des Geltungsbereichs, einen waldartigen

## Charakter.

In den Bäumen des Geltungsbereichs wurden keine Baumhöhlen oder Spalten beobachtet. Die Bäume haben noch keinen großen Stammumfang. Dennoch können Quartiere für Fledermäuse und Baumhöhlen für Höhlenbrüter nicht ganz ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, wurden für dieses Gutachten keine faunistischen Erfassungen vorgenommen. Dieses Gutachten dient dazu, das Erfordernis von Erfassungen besser einschätzen zu können. Die Betroffenheit von Arten/Artengruppen wird zunächst auf der Basis einer Potenzialanalyse eingeschätzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Gehölzbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen, Nistkästen, Sträuchern und Gartenlauben zu erwarten. Dabei wird es sich überwiegend um verbreitete Vogelarten des Siedlungsraumes und der Gärten handeln. Aber auch Vögel des Waldes können am Nordwestrand des Geltungsbereichs in den älteren Gartenbrachen und dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand brüten.

Die vorkommenden Brutvogelarten werden überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand haben. Aber auch Vogelarten mit einem ungünstigen/unzureichenden und mit einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand können als Brutvögel vorkommen. Angenommen wird dies für die Arten Girlitz, Bluthänfling, Haussperling, Trauerschnäpper und Waldohreule.

Restriktionen für das Auftreten von Vögeln sind das Fehlen von Horsten, das noch relativ geringe Alter der Bäume, Störungen durch Trampelpfade und angrenzende Verkehrswege, die starke Beschattung in den älteren Gartenbrachen und in dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand.

Fledermäuse können innerhalb des Geltungsbereichs vor allem in den Gartenlauben oder hinter Baumrinde Sommer- und Zwischenquartiere haben. Für eine Überwinterung geeignete Quartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von Bilchen wie Siebenschläfer, Gartenschläfer oder Haselmaus ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen. Mögliche Habitate gibt es insbesondere in den Brombeergebüschen und Gärten. Von den Bilchen ist die Haselmaus nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs in/an der Aue des Gundbaches ist ein Auftreten von Amphibien möglich. Hierbei kann es sich um nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten wie Erdkröte und Grasfrosch handeln, aber auch ein Vorkommen von selteneren und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten wie Knoblauchkröte, Kreuzkröte oder Wechselkröte ist möglich.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mit besonnten Säumen im Bereich der Hochstaudenflur und eventuell auch in den Gärten Strukturen, die für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Ganzjahreslebensraum geeignet sind.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen und in Gartenlauben
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in Bäumen und in Gartenlauben
- Verlust eines Lebensraumes der Haselmaus
- Verlust eines Zauneidechsenlebensraums
- Verlust eines Sommer- und Winterlebensraums von Amphibien.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Prüfbogen werden für die Haselmaus, die Kreuzkröte (stellvertretend für Knoblauch- und Wechselkröte) sowie für die Zauneidechse ausgefüllt.

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht. Für die innerhalb des Geltungsbereichs möglicherweise vorkommenden Gehölzbrüter Girlitz, Bluthänfling und Waldohreule mit ungünstigem/unzureichendem und mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand wird anhand des Bluthänflings, stellvertretend für die beiden anderen Gehölzbrüter, ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt. Ein weiterer Prüfbogen wird für den Nischenbrüter Haussperling ausgefüllt, dessen Auftreten in den Gartenlauben möglich ist.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen wird jeweils bei einem Nachweis der Art(en) erforderlich für:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Haussperling
- Zauneidechse
- Knoblauchkröte, Wechselkröte und/oder Kreuzkröte.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 7.2 beschrieben.



### Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 05. Januar 2021



BfL Heuer & Döring

## Quellen und Literatur

**Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

**Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

**Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

**Bird Life International 2004:** Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Bird Life International, Cambridge, U.K.

**Bird Life International 2018:** Data Zone. Internetseite: [birdlife.org/datazone/species](http://birdlife.org/datazone/species). Bird Life International, Cambridge, U.K.

**Both, C., et al. 2006:** Climate change and population declines in a long-distance migratory bird. Nature 441, S. 81 – 83.

**Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

**Bright P., P. Morris & T. Mitchell-Jones 2006:** The dormouse conservation handbook (second edition). English Nature. Peterborough.

**Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, C. Dietz, M. Hintemann, G. Karst, I. Schmidt, C. Schorcht, W. 2012:** Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse –Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

**Büchner, S., J. Lang & S. Jokisch 2010:** Monitoring der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. Natur und Landschaft 85: 334.

**Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019:** Indikatorenbericht 2019 der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Bonn.

**Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2020:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetseite.

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

**Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

**Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

**Dietz, M. & M. Simon 2011:** Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

**Flade, M. 1994:** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.

**Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

**Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

**Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

**Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessen-Forst (FENA) 2013:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).**
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2018:** Landesmonitoring 2018 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) – Artgutachten 2018. Bearbeitung: S. Büchner, Büro für ökologische Studien, Naturschutzstrategien und Landschaftsplanung, Markersdorf.
- IUCN 2019:** The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht Dezember 2019.
- Juskaitis, R., S. Büchner 2010.** Die Haselmaus. 1. Auflage, Wolf, Verlags KG.
- Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011:** Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Lang, J. & Büchner, S. 2020:** Haselmausrundbrief Hessen. Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Winter 2020.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer, & J. Lang 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. Bonn.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016:** Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Internetansicht.
- Regierungspräsidium Darmstadt 2005:** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau‘ (6017-401). Darmstadt.
- Regierungspräsidium Darmstadt 2014:** FFH-Gebiet Nr. 6017-304 ‚Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden‘. Grunddatenerhebung. Darmstadt.
- Simon, M. & P. Boye 2004:** *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). – In: Petersen et al. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, S. 503-51.
- Skiba, R. 2009:** Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.
- Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Wiesbaden.
- Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand.

**Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.)**

**2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

**Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

**Werner, M. et al. 2016:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.